

AZ : 022.31
Amt : Fachbereichsleiter Wirtschaft und Finanzen
Steffen Heber
Datum : 26.11.2025

**Neukalkulation der Beträge für den Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld sowie Neufassung der
Feuerwehrkostenersatzsatzung und Feuerwehrentschädigungssatzung**

<u>Beratung</u>		<u>Beschluss</u>	
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss	am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss	am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	am 09.12.2025	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	am 09.12.2025
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium

Befangenheit:

Beschlussvorschlag

Siehe Sachvortrag.

Finanzierung

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Außer-/Überplanmäßig:	

Ergebnis

<input type="checkbox"/> beschlossen	<input type="checkbox"/> nicht beschlossen
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Gegenstimmen
	Stimmenverh.: ____ : ____
	Enthaltungen: ____

Sachvortrag:

I.) Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

In der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) wird die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld geregelt. Neben den Regelungen nach § 3 der FwKS, wann Einsätze der Feuerwehr kostenersatzpflichtig sind, wird in § 5 FwKS i.V.m. der Anlage zu § 5 Abs. 1 FwKS auch die Höhe des Kostenersatzes festgelegt.

Für genormte Feuerwehrfahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Fahrzeuge der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024. Hier bedarf es keiner Kalkulation von separaten Sätzen für die entstehenden Kosten. Jedoch müssen die Stundensätze für Einsatzkräfte regelmäßig neu kalkuliert werden. Grundlage hierfür ist § 34 Abs. 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG). Entsprechend § 34 Abs. 5 FwG setzen sich die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden, zusammen. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Zuletzt wurden diese Sätze mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2020 angepasst. Damals umfasste die Kalkulation die Jahre 2016 bis 2019 (jeweils einschließlich).

Entsprechend der Mustersatzung für die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 6.11.2018 sind die Kostensätze alle 4 bis 5 Jahre neu zu kalkulieren. Wir haben die Kalkulation neu vorgenommen und dieses Mal die Jahre 2021 bis 2024 (jeweils einschließlich) mit berücksichtigt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Jahr 2020 nicht in die Kalkulation mit aufgenommen. Der Kalkulationszeitraum umfasst, wie bei der letztmaligen Kalkulation damit insgesamt vier Jahre.

Wie in § 34 Abs. 5 FwG ausgeführt, setzen sich die Stundensätze wie folgt zusammen:

- a) die gewährte Entschädigung für Verdienstausfall und Auslagen, entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) und
- b) die jährlichen Kosten für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung, auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem.

Die Kalkulation der Kosten unter b) wurde durch die Finanzverwaltung durchgeführt. Als Grundlage hierfür dient die Mustersatzung für die Feuerwehrkostenersatzsatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg mit den entsprechenden Ausführungen zu den einzelnen Kostengruppen.

Anbei die Übersicht über die Kalkulation:

Feuerwehr

Kosten von 2021-2024, die unmittelbar der Person des FW-Angehörigen der Einsatzabteilung zuzuordnen sind

Produkt-Sachkonto		2021	2022	2023	2024	Durch-schnitt von 2021-2024
12600000-44210000	Summe Aufwendungen Übungs-/Funktions-Entschädigungen	19.236,00	21.198,00	26.258,00	26.123,00	23.203,75
12600000-44210000	Aufwendungen Bereitschaft bei Einsätzen <i>[lt. AAO alarmierte und angerückte Feuerwehrangehörige, welche aber tatsächlich nicht ausgerückt sind.]</i>	5.190,00	4.950,00	5.310,00	7.995,00	5.861,25
12600000-42610000	Verdienstausfall für Fortbildungen	0,00	1.430,15	6.339,16	1.085,16	2.213,62
12600000-42220000						
12600000-42610000	Dienst- und Schutzkleidung, Kleiderpflege	17.460,56	27.823,76	17.753,33	146.441,76	52.369,85
12600000-42610000						
12600000-42710000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	6.231,25	12.356,94	8.784,64	12.669,73	10.010,64
12600000-42610000	Führerschein Klasse C	365,46	784,91	454,70	4.211,94	1.454,25
12600000-42710000	Arbeitsmedizinische Untersuchung	4.194,93	2.748,58	3.870,60	5.231,87	4.011,50
12600000-42210000						
12600000-42220000	Meldeempfänger	770,53	6.077,10	599,76	16.420,22	5.966,90
12600000-44410000	Unfallkasse BW/WGV	9.561,20	9.570,69	10.179,49	4.620,94	8.483,08
12600000-44290000	Mitgliedsbeitrag Kreisfeuerwehrverband	571,00	580,00	835,00	839,50	706,38
Gesamt		63.580,93	87.520,13	80.384,68	225.639,12	114.281,22

Ermittlung der Anzahl und Bemessungsgrundlage der Feuerwehrangehörigen

Zahl der Angehörigen 01.01. des vorangegangenen Kalenderjahres

Feuerwehrangehörige:	2021	2022	2023	2024	Durchschnitt
	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024	
	94	97	102	103	99,00

Anzahl Feuerwehrangehörige gerundet

99 Feuerwehrangehörige

Bemessungsgrundlage

80 jährliche Einsatzstunden pro Feuerwehrangehöriger

7920 h

Ermittlung Kosten Personal

sonstige jährliche Kosten / Anzahl der Feuerwehrabteilung der Einsatzabteilung x 80 Stunden

Kosten Personal

Kosten Durchschnitt 2021-2024	Bemessungsgrundlage 80 Stunden Angehörige 98 * 80 h	Einsatzkosten je Einsatzkraft je Stunde
114.281,22 €	7920	14,43 €

In der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2020 (Kalkulationsgrundlage waren die Jahre 2016 bis 2019) lagen die Einsatzkosten je Einsatzkraft und Stunde bei 10,30 Euro.

Hinzuzurechnen sind nun noch die Entschädigungssätze für Verdienstausfall und Auslagen entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung [Kosten unter a) – siehe Seite 2].

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld nach § 16 FwG (FwES) umfasst die Entschädigung für Einsätze, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, zusätzliche Entschädigungen und für den Übungsdienst. Sie wurde letztmalig mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2019 angepasst.

Grundlage für die damalige Anpassung waren steuerliche Themen sowie eine Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes zusammen mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg für neue Orientierungssätze.

In der Gemeindetags-Info vom 05.08.2025 sowie 29.09.2025 heißt es, dass Gemeindetag, Städtetag und der Landesfeuerwehrverband die erstmals im Oktober 2017 gemeinsam veröffentlichten Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige fortgeschrieben haben. Diese Orientierungswerte haben sich in der Praxis bewährt. Im Schreiben heißt es weiter:

„Die Orientierungswerte sollen in Anlehnung an den Turnus der Kommunalwahlen zukünftig in der Regel nach fünf Jahren fortgeschrieben werden. Es wird empfohlen, auch in der Praxis von einer häufigeren Anpassung abzusehen.“

Im Zuge der aktuellen Fortschreibung der Orientierungswerte wurden die jeweils vorgesehenen Beträge angepasst, die bisherige Systematik bleibt jedoch unverändert:

Für die pauschalierte Abgeltung des Verdienstausfalls und des Auslagenersatzes ist ein einheitlicher Durchschnittssatz in Höhe von 13 bis 21 Euro je Stunde vorgesehen. Dieser Rahmen berücksichtigt die seit der erstmaligen Veröffentlichung der Orientierungswerte gestiegenen Stundenlöhne im Hinblick auf den Ausgleich des Verdienstausfalls, sowie die allgemeinen Preissteigerungen beim Auslagenersatz und betont zugleich das Ehrenamt, das sich von einer entgeltlichen Tätigkeit unterscheidet.

Anlage 2:**Tabelle „Orientierungswerte Entschädigung für Einsätze und weitere 2025“**

Entschädigungsgrund	Vorgeschlagener Korridor
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	13,00 bis 21,00 EUR pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung ...	
▪ ... außerhalb der regulären Arbeitszeit	Nach örtlichen Verhältnissen
▪ ... während der Arbeitszeit	Entschädigung des konkret nachgewiesenen Verdienstausfalls ¹⁾
Entschädigung für haushaltführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen ²⁾ . Bei der pauschalierten Entschädigung entspricht sie der Einsatzentschädigung
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	13,00 bis 21,00 EUR pro Stunde

- 1) Damit ist gewährleistet, dass Feuerwehrangehörige, die an einem Wochentag (= Arbeitstag) für die Aus- und Fortbildung nach § 15 Absatz 1 FwG freigestellt ist, auch seinen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall erhält, wenn der Arbeitgeber nicht fortzahlt.
- 2) Die Entschädigung von Personen, die den Haushalt führen, sollte der pauschalierten Einsatzentschädigung für die übrigen Feuerwehrangehörigen entsprechen.

Nachrichtlich die Empfehlung des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverbandes aus dem Jahr 2017:



Entschädigungsgrund	Vorgeschlagener Korridor
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	8,00 - 15,00 Euro pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für haushaltführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	8,00 - 12,00 Euro pro Stunde

Seither hatten wir in unserer Feuerwehrentschädigungssatzung den Wert von 15 Euro pro Stunde – lt. den Empfehlungen aus dem Jahr 2017 – mit aufgenommen.

Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld wurde zu diesem Thema ebenfalls in seiner Sitzung vom 5.11.2025 gehört. Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage der Gemeinde Ilsfeld wurde im Feuerwehrausschuss beraten, den Entschädigungssatz nur auf 18 Euro pro Stunde anzuheben und von einer Anpassung auf bis zu 21 Euro pro Stunde derzeit abzusehen. Dieser Wert liegt in der Mitte zwischen den seitherigen 15 Euro pro Einsatzstunde und dem Maximalwert von 21 Euro pro Einsatzstunde.

Dieser Entschädigungssatz wird dann auch in die Kostenkalkulation für die Feuerwehrkostenersatzsatzung mit aufgenommen. Somit ergibt sich mit dem kalkulierten Wert (siehe oben) folgende Berechnung:

Ermittlung Kosten Personal

sonstige jährliche Kosten / Anzahl der Feuerwehrabteilung der Einsatzabteilung x 80 Stunden

Kosten Personal

Kosten Durchschnitt 2021-2024	Bemessungsgrundlage 80 Stunden Angehörige 98 * 80 h	Einsatzkosten je Einsatzkraft je Stunde
114.281,22 €	7920	14,43 €

Ermittlung Kostenersatz Personal

Kostenersatz Personal

Kosten je Einsatzkraft je Stunde	Entschädigung laut Entschädigungssatzung je Einsatzkraft je Stunde	Kostenersatz je Einsatzkraft je Stunde
14,43 €	18,00 €	32,43 €

Da wir lt. Kostenersatzsatzung halbstündlich abrechnen wird empfohlen den Stundensatz pro Einsatzstunde auf **32,40 Euro** festzulegen. Dieser Abrechnungssatz ist auch für halbe Stunden entsprechend teilbar und wir bleiben damit unter der kalkulatorisch ermittelten Kosten-Obergrenze.

In Anlage 1 dieser Vorlage ist die Änderungssatzung zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beigefügt. Die Änderungen wurden in Anlage 1a farblich hervorgehoben.

II.) Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Wie unter Punkt I.) erwähnt, wurde die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld nach § 16 FwG (FwES) letztmalig mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2019 angepasst.

Neben den Entschädigungssätzen für Einsätze sind dort auch Entschädigungssätze für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, zusätzliche Entschädigungen für Funktionsträger und Entschädigungssätze für den Übungsdienst festgeschrieben.

Mit der Anpassung der Orientierungssätze durch den Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband wurden auch die Orientierungssätze für Funktionsträger gegenüber dem Stand des Jahres 2017 angehoben. Als Bemessungsgrundlage für die Entschädigung der jeweiligen Funktionsträger wird weiterhin die Entschädigung des Kommandanten zugrunde gelegt. Die Entschädigungssätze aller weiteren Funktionsträger sollen sich demnach aus diesem Betrag ableiten.“

Es wird im Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverband darauf hingewiesen, dass es sich um Orientierungswerte handelt, welche nicht verbindlich sind. Die Orientierungswerte sollen regelmäßig in Form eines Korridors abgebildet werden. Regionale Unterschiede und örtliche Gegebenheiten sind entsprechend zu berücksichtigen und bei Bedarf auch auf Kreisverbandsebene auf eine mögliche Anwendbarkeit zu überprüfen.

Wie unter Punkt I.) bereits erwähnt soll der Feuerwehrentschädigungssatzung für Einsätze in § 1 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) auf 18 Euro angehoben werden. Ebenso soll auch der Entschädigungssatz für den Brandsicherheitsdienst in § 1 Abs. 2 der FwES analog angepasst werden. Die Brandsicherheitsdienste können an den Veranstalter weiterberechnet werden, so dass es hier zu keiner Mehrbelastung des kommunalen Haushalts kommt.

Die Entschädigungssätze für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sollen lediglich in § 2 Abs. 5 wie folgt angepasst werden. Auch hier wurden zusammen mit dem Feuerwehrausschuss die entsprechenden Anpassungsbeträge diskutiert und besprochen. Dieser hat folgende Empfehlung ausgesprochen:

Truppmann (Teil 1)	[70 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit]	100 € (seither 80 €)
Sprechfunker	[16 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit]	35 € (seither 30 €)
Atemschutz	[25 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit]	50 € (seither 40 €)
Maschinist	[35 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit]	60 € (seither 50 €)
Truppführer	[35 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit]	60 € (seither 50 €)

Neben den Entschädigungssätzen für Einsätze beinhalten die Orientierungswerte des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbandes auch die Funktionsentschädigungen. Diese Sätze für Funktionsträger wurden letztmalig am 27.02.2019 angepasst und seither nicht fortgeschrieben.

Bei der letzten Anpassung im Jahr 2019 wurden die damaligen Orientierungswerte auf Durchschnittswerte je Einwohner heruntergerechnet und dann entsprechend den damaligen Einwohnerwerten wieder hochgerechnet.

Werte aus dem Jahr 2019:

Einwohner		Kommandant		Durchschnittswert je Einwohner in €
		€/Monat	€/Jahr	höchster Entschädigungswert geteilt durch höchste Einwohnerzahl
0 bis 2.000		40 - 80 €	480 - 960 €	0,48
2.001 bis 5.000		60 - 120 €	720 - 1.440 €	0,288
5.001 bis 10.000		120 - 240 €	1.440 - 2.880 €	0,288
10.001 bis 20.000		240 - 480 €	2.880 - 5.760 €	0,288

Der rechnerische Wert je Einwohner und Jahr belief sich bei den Kommunen zwischen 2.001 und 20.000 Einwohner auf 0,288 Euro.

Nachrichtlich die Empfehlung des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverbandes aus dem Jahr 2017:

1 Einwohner	2 Anzahl der Gemeinden in BW	3 Kommandant	4 Stv. Kommandant	5 Jugendfeuer- wehrwart & stv. JFW-Wart	6 *Gerätewart	7 Stabführer (Musik)	8 *Leitung Altersabteilung	9 Abteilungs- kommandant	10 Stv. Abteilungs- kommandant	11 ***Jugend- gruppen- leiter	12 *Abteilungs- gerätewart
			€/Monat	% von Spalte 3	% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3	% von Spalte 3	
0 bis 2.000	187	40 - 80 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
2.001 bis 5.000	402	60 - 120 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
5.001 bis 10.000	265	120 - 240 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
10.001 bis 20.000	147	240 - 480 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
über 20.000	100	480 - 960 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.

n.ö.V.: nach örtlichen Verhältnissen

ggf. Stundensätze

*Hängt maßgeblich davon ab, ob im Rahmen der Einsatztätigkeit Unterstützungsleistungen erbracht werden.

**Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein.

Die Verwaltung hatte im Jahr 2019 folgende Werte dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Funktion	Entschädigung alt	Entschädigung neu	Empfehlung Gemeindetag	Berechnung Gemeindetag
Kommandant	1.500 €	2.750 €	2.750 €	1.440 bis 2.880 €
stv. Kommandant	750 €	(ie) 1.375 €	1.375 €	50% v. Kdt.
Leiter LZ Ilsfeld	750 €	1.100 €	1.100 €	25%-50% v. Kdt.
stv. Leiter LZ Ilsfeld	---	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.
Leiter LZ Helfenberg	500 €	1.100 €	1.100 €	25%-50% v. Kdt.
stv. Leiter LZ Helfenberg	---	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.
Leiter LZ Schozach	500 €	1.100 €	1.100 €	25%-50% v. Kdt.
stv. Leiter LZ Schozach	---	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.
Leiter Ausbildungsgruppe (Aufteilung)	200 €	300 €	---	
Leiter Altersabteilung	100 €	150 €	---	nach örtl. Verhältnissen
Leiter Spielmannszug	400 €	550 €	---	
Stabführer (Aufteilung)	500 €	600 €	550 €	20% v. Kdt.
Jugendfeuerwehrwart	500 €	1.100 €	1.100 €	40% v. Kdt.
stv. Jugendfeuerwehrwart	---	550 €	550 €	20%-40% v. Kdt.
Leiter Kindergruppe	400 €	550 €	---	
Jugendgruppenleiter	200 €	(je) 330 €	---	nach örtl. Verhältnissen
Gruppenführer	100 €	150 €	---	
Ausbilder Atemschutz	100 €	150 €	---	
Ausbilder Maschinisten	100 €	150 €	---	
FG Öffentlichkeitsarbeit	100 €	150 €	---	
FG Ausbildung	100 €	150 €	---	
Schriftführer	100 €	150 €	---	
Kassierer (Aufteilung)	100 €	450 €	---	
Gerätewart Atemschutz	250 €	300 €	---	
Gerätewarte (Aufteilung)	1.600 €	1.750 €	---	nach örtl. Verhältnissen

Folgende neue Orientierungswerte haben der Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband veröffentlicht:

Anlage 1: Tabelle „Orientierungswerte Funktionsentschädigungen 2025“

1 Einwohner	2 Kommandant	3 Stv. Kommandant	4 Abteilungskommandant	5 Stv. Abteilungskommandant	6 Jugendfeuerwehrwart	7 Stv. Jugendgruppenleiter	8 Jugendgruppenleiter	9 Gerätewart*	10 Abteilungsgerätewart	11 Leitung Altersabteilung	12 Stabführer / Organ. Leiter (Musik)	13 Kassierer	14 Schriftführer
	EUR /Monat	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 2	% von Spalte 6					% von Spalte 2		
0 bis 2.000	50-100	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
2.001 bis 5.000	75-150	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
5.001 bis 10.000	150-300	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
10.001 bis 20.000	300-600	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.
Über 20.000	600-1.200	25 – 50%	25 – 50%	20 – 40%	25 – 50%	50%	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	n.ö.V.

Anderungen gegenüber den Orientierungswerten 2017 sind mit roter Farbe gekennzeichnet

* ggf. Stundensätze

n.ö.V.: nach örtlichen Verhältnissen

Diese Sätze entsprechen einer Steigerung von 25% über den Zeitraum von 8 Jahren. Bei der Berechnung der Durchschnittswerte je Einwohner in Euro ergibt dies folgende Werte:

Einwohner	Kommandant	Durchschnittswert je Einwohner in €	
		€/Monat	€/Jahr
0 bis 2.000	50 - 100 €	600 - 1.200 €	0,60
2.001 bis 5.000	75 - 150 €	900 - 1.800 €	0,36
5.001 bis 10.000	150 - 300 €	1.800 - 3.600 €	0,36
10.001 bis 20.000	300 - 600 €	3.600 - 7.200 €	0,36

Würde man den Durchschnittswert von 0,36 Euro/Einwohner mit den aktuellen Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes zum 30.06.2025 (= 9.853 Einwohner) berücksichtigen, so läge der jährliche Entschädigungssatz für den Kommandanten bei 3.547,08 Euro.

Die Steigerung der Orientierungswerte beträgt 25% über einen Zeitraum von 8 Jahren. Würde man die Entwicklung der Einwohnerzahl zusätzlich noch berücksichtigen, so ergebe sich eine Steigerung von knapp 29%. Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage der Gemeinde wurde dem Feuerwehrausschuss vorgeschlagen, die Entwicklung der Einwohnerzahlen außen vor zu lassen und lediglich die Steigerung von 25% zu berücksichtigen. Dies führt dann zu folgendem Ergebnisvorschlag:

Bezeichnung	Anzahl	Vergütung alt	Vergütung alt Summe	Vergütung neu	Vergütung neu Summe
Leiter Altersabteilung	1	150 €	150 €	185 €	185 €
Ausbilder Atemschutz	2	150 €	300 €	185 €	370 €
Ausbilder Maschinisten	2	150 €	300 €	185 €	370 €
FG Ausbildungsorganisation	1	150 €	150 €	185 €	185 €
Führungs kraft	10	150 €	1.500 €	185 €	1.850 €
Gerätewart	3	583 €	1.749 €	580 €	1.740 €
Helfer Ausbildungsgruppe	2	75 €	150 €	125 €	250 €
Jugendfeuerwehrwart	1	1.100 €	1.100 €	1.375 €	1.375 €
Jugendgruppenleiter JF	5	330 €	1.650 €	410 €	2.050 €
Jugendgruppenleiter Kindergruppe	3	330 €	990 €	410 €	1.230 €
Kassierer	3	100 €	300 €	125 €	375 €
(Haupt-)Kassierer	1	150 €	150 €	150 €	150 €
Kommandant	1	2.750 €	2.750 €	3.430 €	3.430 €
Leiter Ausbildungsgruppe	1	150 €	150 €	250 €	250 €
Leiter Löschzug	3	1.100 €	3.300 €	1.375 €	4.125 €
Leiter Spielmannszug+Stabführer	3 bzw. 4	1.150 €	1.150 €	1.420 €	1.420 €
Leiterin Kindergruppe	1	550 €	550 €	680 €	680 €
FG Öffentlichkeitsarbeit	3	150 €	450 €	185 €	555 €
Schriftführer	1	150 €	150 €	185 €	185 €
stv. Jugendfeuerwehrwart	1	550 €	550 €	680 €	680 €
stv. Kommandant	2	1.375 €	2.750 €	1.715 €	3.430 €
stv. Leiter Löschzug	3	550 €	1.650 €	680 €	2.040 €
			21.939 €		26.925 €
				Mehraufwand	4.986 €

In Anlage 2 der Sitzungsvorlage ist die neue Feuerwehr-Entschädigungssatzung enthalten. Änderungen wurden farblich in Anlage 2a hervorgehoben. Zu beachten ist, dass in § 3 der neuen Satzung die oben genannten Beträge in Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter und „weitere“ Aufwandsentschädigungen aufgeteilt sind. Dies ist der steuerlichen Handhabung der entsprechenden Beträge geschuldet. Die Summe aus beiden Beträgen ergibt jedoch den zuvor dargestellten Entschädigungsbetrag.

Zu den Entschädigungssätzen für Funktionsträger gibt es noch folgende Anmerkungen:

- Der Entschädigungsbetrag für die Gerätewarte wurde nicht angehoben. Dies ist damit begründet, dass Teile der Gerätewartaufgaben hauptamtlich durchgeführt werden (50%-Stelle). Somit verringern sich die Tätigkeiten für die ehrenamtlichen Gerätewarte.
- Die Entschädigungssätze für den Leiter des Ausbildungszuges und der Helfer im Ausbildungszug wurde überproportional angepasst. Hier entsprachen, im Vergleich mit anderen Funktionsträgern, die Entschädigungssätze in keinerlei Hinsicht dem entstehenden Aufwand für die Funktionen.
- Die aufgeführte Funktionsentschädigung für den Spielmannszug soll wie folgt aufgeteilt werden:

<u>Aufteilung ALT</u>			
Stabführer	3x	200 €	600 €
Leiter SPZ	1x	550 €	550 €
			<u>1.150 €</u>
<u>Aufteilung NEU</u>			
Stabführer	3x	250 €	750 €
Leiter SPZ	1x	670 €	670 €
			<u>1.420 €</u>

In § 4 der FwES sind noch Entschädigungssätze für den Übungsdienst enthalten. Diese sollen für die aktiven Kräfte bestehen bleiben – eine Anpassung ist nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde, nicht angedacht. In Absatz 2 erhält der Spielmannszug für seine Auftritte eine separate Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro. Hier schlägt der Feuerwehrausschuss eine Anpassung um 3 Euro (analog zur Erhöhung der Einsatzstunden) vor. Der neue Wert soll 13 Euro pro Auftritt und pro Person als Aufwandsentschädigung betragen.

Weitere Änderungen der Feuerwehr-Entschädigungssatzungen sind nicht vorgesehen. Es wird auf die Anlagen 2 und 2a mit den entsprechenden Änderungen verwiesen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zu. Insbesondere wird vom Gemeinderat der Stunden- satz für Einsatzkräfte gemäß § 34 Abs. 4 (FwG) entsprechend der Kalkulation auf 32,40 Euro je Person und Stunde festgesetzt.
- 2.) Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 aufgeführte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Gemeinde Ilsfeld vom 29.09.2020.
- 3.) Der Gemeinderat stimmt den in der Vorlage aufgeführten neuen Entschädigungssätzen zu.
- 4.) Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 2 aufgeführte Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld nach § 16 FwG (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)